

Satzung des Vereins **„Bürger für Bürger – Bürgertreff Gundelfingen e.V.“**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürger für Bürger – Bürgertreff Gundelfingen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i.Br. unter der Geschäftsnummer VR: 700759 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Wirkungsbereich des Vereins umfasst das Gemeindegebiet Gundelfingen. Der Sitz des Vereins ist Gundelfingen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 - b. die Förderung von Kunst und Kultur in Gundelfingen
 - c. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - d. die Förderung der Volksbildung
 - e. die Förderung der Jugend-, Alten- und Nachbarschaftshilfe
 - f. die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Gründung eines Bürgertreffs. Der Bürgertreff hat zum Ziel, einen Ort der Begegnung zu schaffen, um soziale und kulturelle Interessen der Bürgerschaft Gundelfingens zu fördern und zu vernetzen.
Die Unterstützung, Förderung und Koordination des bürgerschaftlichen Engagements in Gundelfingen. Bestehende Formen des bürgerschaftlichen Engagements sollen vernetzt und Möglichkeiten zum Engagement durch neue Projekte gefördert und angeboten werden.
Die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch eigene Projekte.
 - b. Die Zusammenarbeit mit anderen kulturell arbeitenden Vereinen, Organisationen, Institutionen und Personen.
Das Angebot eigener Kulturveranstaltungen (z.B. Lesungen, Konzerte, Theater, Film, Ausstellungen) zur Förderung von Kunst und Kultur.
 - c. Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch Zusammenarbeit mit bestehenden Vereinen der Heimatpflege und Heimatkunde und Ergänzung durch kooperative Projekte (z.B. ortsgeschichtliche Exkursionen).
 - d. Die Förderung der Volksbildung für alle durch die Schaffung und Organisation barrierefreier Bildungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Bildungseinrichtungen.
 - e. Die Ermöglichung gegenseitiger Hilfe auf verschiedenen Ebenen und Organisation spontaner Hilfsangebote zur Förderung der Jugend-, Alten- und Nach-

Satzung des Vereins

„Bürger für Bürger – Bürgertreff Gundelfingen e.V.“

barschaftshilfe und zur Integration Behinderter in alle Bereiche des Gemeinwesens. Die angebotenen oder organisierten Hilfen erfolgen unentgeltlich.

Der Verein strebt barrierefreien Zugang zu allen öffentlichen und bürgerschaftlichen Einrichtungen und Veranstaltungen an.

- f. Die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten durch gezielte Einbindung aller BürgerInnen in das Gemeinwesen, unabhängig von Herkunft, Abstammung und Glaube.

Zur Erreichung der Vereinsziele können für konkrete Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen gebildet werden.

- (4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Die parteipolitische Unabhängigkeit schließt eine parteiunabhängige Beteiligung an der kommunalpolitischen Willensbildung nicht aus.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Aufwandsersatz
Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porti und Kommunikationskosten.
Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Satzung des Vereins „Bürger für Bürger – Bürgertreff Gundelfingen e.V.“

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ein Grund ist nicht zu nennen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft schuldet das austretende Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag / Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten.
- (2) Die Mitgliedsjahresbeiträge werden zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es werden Mindestbeiträge festgelegt.
- (4) Mitglieder haben Stimmrecht bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand (in dieser Satzung „Vorstand“ genannt),
3. der Gesamtvorstand (der geschäftsführender Vorstand plus weitere Beisitzer)

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
dem/der Vorstandsvorsitzenden (Sprecher/in des Vereins)
dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
dem/der Kassenverwalter/in
dem/der Schriftführer/in
dem/der 1. Vorstands-Beisitzer(in)
dem/der 2. Vorstands-Beisitzer(in)
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Satzung des Vereins

„Bürger für Bürger – Bürgertreff Gundelfingen e.V.“

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, beruft der Vorstand als Ersatz ein kommissarisches Vorstandsmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (4) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Quartal. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Der/die Vorstandsvorsitzende lädt mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per Mail zur Vorstandssitzung ein.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte sowie die Vertretung und Betreuung der Vereinsziele. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Mitgliederversammlungen vor.
- (7) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Gegen Nachweis können Auslagen, die den Vorstandmitgliedern in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind, ersetzt werden.

§ 9 Kassenführung

- (1) Der Kassenverwalter ist für den Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Verwaltung der Finanzen zuständig.
- (2) Der Kassenverwalter verfügt neben dem bestehenden Vorstand über die auf den Verein angelegten Konten (Einzelverfügungsbefugnis).
- (3) Der Kassenverwalter erstellt jährlich einen Kassenbericht. Der Kassenbericht ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen.
- (3) Die Kassenprüfer berichten bei der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Den Kassenprüfern sind hierzu vom Kassenverwalter spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung sämtliche Rechnungsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Satzung des Vereins „Bürger für Bürger – Bürgertreff Gundelfingen e.V.“

§ 11 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 2. den Beisitzern
- (2) Der Vorstand schlägt die Zahl und die Funktion von weiteren Beisitzern vor. Die Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Über Zahl und Funktion von Beisitzern wird nach jeder Amtsperiode erneut beschlossen. Sie haben beratendes Mitspracherecht im Gesamtvorstand.
- (3) Die nach § 2 Abs. 3 letzter Satz gebildeten Arbeitskreise und Projektgruppen haben gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung ein Vorschlagsrecht zur Schaffung und Wahl von Beisitzern für den Gesamtvorstand.
- (4) Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Gesamtvorstand unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszwecks.
- (6) Die Sitzungen des Gesamtvorstands sind für alle Mitglieder offen. Vereinsmitgliedern, die nicht Mitglied des Gesamtvorstands sind, kann durch den Sitzungsleiter ein Rederecht eingeräumt werden. Die Sprecher/innen von Arbeitskreisen und Projekten haben ein Rederecht.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Es findet jährlich bis spätestens 30. Juni eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder und die Sprecher/innen von Arbeitskreisen und Projekten spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per Mail ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. In begründeten Ausnahmen können Tagesordnungspunkte als Tischvorlage nachgereicht werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies mehrheitlich für erforderlich hält oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Ein mehrheitlicher Beschluss des Gesamtvorstands wird durch einfache Mehrheit der Teilnehmer einer ordnungsgemäß eingeladenen Gesamtvorstandssitzung gefasst.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 1. den Jahresbericht,

Satzung des Vereins

„Bürger für Bürger – Bürgertreff Gundelfingen e.V.“

2. den Kassenbericht,
3. den Bericht der Kassenprüfer,
4. die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer des Gesamtvorstand und der Kassenprüfer, sofern diese fällig ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen die Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz und nach dieser Satzung zugewiesen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die
 1. Aufstellung von Leitlinien für die Vereinsarbeit,
 2. Genehmigung des Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 3. Genehmigung des Kassenbericht,
 4. Entlastung und Wahl des Vorstandes, der Beisitzer des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
 5. Festlegung von Beiträgen,
 6. Änderung der Satzung,
 7. Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied sowie die Sprecher/innen von Arbeitskreisen und Projekten können bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 15 Protokollierung

- (1) Über die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.
- (2) Die Protokolle sind von dem Vorstandsvorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Protokolle nach § 15 Absatz 1 werden den Mitgliedern des Gesamtvorstandes innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung bzw. der Sitzung bekanntgegeben.

Satzung des Vereins **„Bürger für Bürger – Bürgertreff Gundelfingen e.V.“**

(4) Der/die Schriftführer/in führt eine Sammlung der Protokolle.

§ 16 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gundelfingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29.06.2017 in Kraft.